



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

32. Jahrgang

Schwerin, den 11. Mai

Nr. 6/2022

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung 50

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung

Vom 22. April 2022

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 30 sowie des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 498), die durch die Verordnung vom 1. Juni 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 174, 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

Es können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

Nr.	Bildungsgang und Berufsbezeichnung	Dauer
1	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier NWO, Erste Offizierin oder Erster Offizier NEO, Kapitänin oder Kapitän NK – Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik) oder Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)	
	a) Regelbildungsgang	4 Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	2 Halbjahre
	c) Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs kann aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zum Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.	die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden
2	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitänin oder Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500	1 Halbjahr
3	Kapitänin oder Kapitän in der nationalen Fahrt NK 100	340 Stunden
4	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BGW, Kapitänin oder Kapitän BG – Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik) oder Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)	
	a) Regelbildungsgang	4 Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 5	2 Halbjahre

	c)	Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges kann aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zum Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.	die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden
5	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BKW, Kapitänin oder Kapitän BK		
	a)	Regelbildungsgang	2 Halbjahre
	b)	Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 6	1 Halbjahr
6	Kapitänin oder Kapitän BKü		1 Halbjahr
7	Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier TWO, Zweite technische Schiffsoffizierin oder Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM – Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik) oder Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)		
	a)	Regelbildungsgang	4 Halbjahre
	b)	Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1 oder 9	2 Halbjahre
	c)	Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges kann aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zum Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.	die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden
8	Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM		
	a)	Regelbildungsgang	1 Halbjahr
	b)	Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Metallbearbeitung gemäß Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines Befähigungszeugnisses gemäß Nummer 1, 2, 4, 5 oder 9 oder ausbildungsbegleitend in einem der Bildungsgänge nach Nummer 1, 2, 4, 5 oder 9.	200 Stunden
9	Elektrotechnische Schiffsoffizierin oder elektrotechnischer Schiffsoffizier ETO – Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik) oder Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)		
	a)	Regelbildungsgang	4 Halbjahre
	b)	Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Elektrofertigung gemäß Anlage 6a der Seeleute-Befähigungsverordnung verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	2 Halbjahre
	c)	Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges kann aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zum Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.	die Gesamtdauer des Regelbildungsganges darf nicht unterschritten werden

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind

1. für die Bildungsgänge nach § 3 Nummer 1 (NWO, NEO, NK):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistentinnen und Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten.

2. für die Bildungsgänge nach § 3 Nummer 2 (NWO 500, NK 500):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistentinnen und Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten oder
- c) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
- d) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen von mindestens 36 Monaten im Decksdienst.

3. für den Bildungsgang nach § 3 Nummer 3 (NK 100):

eine Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens sechs Monaten.

4. für die Bildungsgänge nach § 3 Nummer 4 (BGW, BG):
der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei oder

- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insgesamt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei.

5. für die Bildungsgänge nach § 3 Nummer 5 und 6 (BKW, BK, BKü):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insgesamt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei.

6. für die Bildungsgänge nach § 3 Nummer 7 (TWO, TZO, TLM):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Seeleute-Befähigungsverordnung anerkannten Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, die eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung von mindestens 14 Wochen beinhaltet und der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistentinnen und Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten oder
- c) der Abschluss des berufsqualifizierenden Bildungsgangs Schiffsbetriebstechnischer Assistent-Technik und der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten oder Offiziersassistentinnen in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten.

7. für den Bildungsgang nach § 3 Nummer 8 (TSM):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder

- b) der Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses (Nautikerin oder Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik müssen eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung von mindestens drei Monaten absolvieren) oder
- c) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem entsprechend der Seeleute-Befähigungsverordnung zugelassenen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten.

8. für den Bildungsgang nach § 3 Nummer 9 (ETO):

die Voraussetzungen gemäß § 42 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a, b und c der Seeleute-Befähigungsverordnung.“

- 3. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Rahmenstundentafel“ durch das Wort „Stundentafel“ ersetzt.
- 4. In § 18 Absatz 1 wird in den Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 9 jeweils die Wortgruppe „Absatz 1“ gestrichen.
- 5. § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 (NK 100)

Schiffsführung (Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil)	2 Zeitstunden
--	---------------

Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	1 Zeitstunde
---	--------------

Schiffsbetriebstechnik	0,5 Zeitstunden“
------------------------	------------------

6. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 7 Absatz 1)**

Studentafel der Fachschulen für Seefahrt

§ 3 Nr.	Ausbildungs- dauer	Bildungsgang	Stunden- anzahl
1		Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier NWO, Erste Offizierin oder Erster Offizier NEO, Kapitänin oder Kapitän NK	
1 a)	4 Halbjahre; 80 Wochen	Regelbildungsgang	2 640
1 b)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	1 320
2	1 Halbjahr; 20 Wochen	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitänin oder Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500	720
3		Kapitänin oder Kapitän in der nationalen Fahrt NK100	340
4		Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BGW, Kapitänin oder Kapitän BG	
4 a)	4 Halbjahre; 80 Wochen	Regelbildungsgang	2 400
4 b)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 5	1 200
5		Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BKW, Kapitänin oder Kapitän BK	
5 a)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Regelbildungsgang	1 160
5 b)	1 Halbjahr; 20 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 6	660
6	1 Halbjahr; 13 Wochen	Kapitänin oder Kapitän BKü	440
7		Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier TWO, Zweite technische Schiffsoffizierin oder Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM	

7 a)	4 Halbjahre; 80 Wochen	Regelbildungsgang	2 640
7 b)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1 oder 9	1 320
8		Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM	
8 a)	1 Halbjahr	Regelbildungsgang	320
8 b)		Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Metallbearbeitung gemäß Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung, verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines Befähigungszeugnisses gemäß § 3 Nummer 1, 2, 4, 5 oder 9 oder ausbildungsbegleitend in einem der Bildungsgänge nach § 3 Nummer 1, 2, 4, 5 oder 9	200
9		Elektrotechnische Schiffsoffizierin oder elektrotechnischer Schiffsoffizier ETO	
9 a)	4 Halbjahre; 80 Wochen	Regelbildungsgang	2 640
9 b)	2 Halbjahre; 40 Wochen	Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Elektrofertigung gemäß Anlage 6a der Seeleute-Befähigungsverordnung verkürzter Bildungsgang für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	1 320

Hinweise: Teilungsstunden sind im Rahmen des vorhandenen Budgets gemäß der jeweils geltenden Unterrichtsversorgungsverordnung möglich. Zusatzbedarfe zur Erlangung der Fachhochschulreife können gemäß der jeweils geltenden Unterrichtsversorgungsverordnung gedeckt werden.

“

Artikel 2

1. In Artikel 1 Nummer 1 tritt § 3 Nummer 1, 4, 7 und 9 mit Wirkung vom 18. Mai 2021 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 50

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS

